

Teil 1 Überblick über das Strafverfahren

Um ein geordnetes und gesichertes Leben innerhalb einer Gesellschaft zu ermöglichen, muss sich der Einzelne an Normen und Regeln halten und Verbote beachten. Verstöße gegen grundlegende Verbote werden vom Staat mit Strafe geahndet.

Nur der Staat darf strafen, die Selbstjustiz ist in einem Rechtsstaat verboten und strafbar.

Welches Verhalten unter Strafe gestellt ist, regelt das Strafgesetzbuch (StGB) und viele weitere Gesetze (z.B. Waffengesetz, Betäubungsmittelgesetz, Urhebergesetz, Straßenverkehrsordnung), die als Nebenstrafrecht bezeichnet werden.

Nicht jedes Fehlverhalten führt zur Strafe, vielmehr sind viele Fehlverhalten nur als Ordnungswidrigkeit eingestuft und werden nicht mit Strafe, sondern mit einer Geldbuße geahndet.

Teil 1a Das Ermittlungsverfahren

Wenn jemand eine Straftat begeht, dann schließt sich das Ermittlungsverfahren an. Dieses wird von der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft geführt.

Ein potentieller Straftäter wird während des Ermittlungsverfahrens als **Beschuldigter** bezeichnet.

Die Kriminalpolizei ist eine Abteilung der Polizei. Kriminalpolizeibeamte haben die Aufgabe Straftaten zu erforschen. Ihre Aufgaben sowie ihre Kompetenzen bei der Erforschung von Straftaten werden in der Strafprozessordnung (StPO) geregelt.

Als Beamte sind sie ihren Vorgesetzten gegenüber weisungsgebunden.

Die Staatsanwaltschaft ist eine Justizbehörde, die einzelnen Staatsanwälte sind Juristen. Die Staatsanwaltschaft wird als die „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ bezeichnet. Sie ist die eigentliche ermittlungsführende Behörde. Da sie aber weder das Personal noch die notwendigen Kenntnisse hat, bedient sie sich beim Ermittlungsverfahren der Hilfe der Polizei.

Polizei und Staatsanwaltschaft können vom Vorliegen einer Straftat Kenntnis erlangen durch:

- eine Strafanzeige
- einen Strafantrag
- durch eigene Wahrnehmung

Eine Strafanzeige kann jede Person erstatten, die vom Vorliegen einer Straftat Kenntnis hat, auch dann, wenn sich diese Straftat nicht gegen den Anzeigerstatter richtete.

Bestimmte Straftaten werden nur dann verfolgt, wenn der Verletzte der Straftat einen Strafantrag stellt (z.B. Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, einfache Körperverletzung).

Der Strafantrag muss innerhalb von drei Monaten gestellt werden, wobei diese Frist an dem Tag beginnt, an dem der Strafantragsberechtigte von der Person des Täters und der Straftat erfährt.

Zu beachten ist, dass Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht strafmündig sind, d.h. gegen sie kann strafrechtlich nicht vorgegangen werden. Personen zwischen 14 und 21 Jahren (Jugendliche und Heranwachsende) erfahren im Strafrecht eine besondere Behandlung, dazu später mehr.

Wenn Polizei oder Staatsanwaltschaft Kenntnis erlangen vom Vorliegen einer Straftat, müssen sie ein Ermittlungsverfahren einleiten. Sie haben während des Ermittlungsverfahrens alle belastenden und entlastenden Umstände der Tat mit demselben Eifer zu sammeln.

Die Polizei ermittelt, indem sie den Tatort untersucht, Zeugen befragt, Sachverständige hinzuzieht, Spuren der Tat sichert (Fingerabdrücke, Speichel an Gläsern für eine DNS-Probe, Abdrücke von Schuhen oder Reifen, Blut u.ä.), Gegenstände sicherstellt (Urkunden, Tatwaffen, Autos).

Um die Beweise für die Straftat zu erheben, gibt die Strafprozessordnung der Polizei und der Staatsanwaltschaft eine ganze Reihe von Zwangsmaßnahmen in die Hand: z.B. Beschlagnahme von Gegenständen, Blutentnahme, Wohnungsdurchsuchung, Überwachung der Telekommunikation, akustische Überwachung der Wohnung („Wanzen“ in der Wohnung anbringen). Viele Zwangsmaßnahmen, die besonders in die Rechte des Einzelnen eingreifen, können Polizei und Staatsanwaltschaft nicht selbst anordnen, hierfür ist das Gericht (der sog. Ermittlungsrichter) zuständig. Es soll bei diesen Zwangsmaßnahmen sichergestellt werden, dass eine unabhängige Person wie der Richter über den Einsatz der Maßnahme entscheidet. Nur in wenigen Ausnahmefällen darf die Staatsanwaltschaft oder die Polizei selbst diese Maßnahmen anordnen und durchsetzen, nämlich dann, wenn die Maßnahme besonders eilig ist (Gefahr im Verzug), weil bis zu dem Zeitpunkt, bis die Entscheidung des Richters eingeholt wird, die Gefahr besteht, dass der Beweis nicht mehr erhoben werden kann. Ermittlungstätigkeiten, die den Bürger nicht allzu sehr belasten, darf die Polizei auch ohne die Staatsanwaltschaft durchführen.

Sobald die Staatsanwaltschaft genug Wissen über die Straftat gesammelt hat, hat sie folgende Möglichkeiten:

- sie erhebt Anklage beim zuständigen Gericht
- sie stellt das Ermittlungsverfahren ein, weil sie keine Beweise für die Straftat fand oder aber feststeht, dass der Beschuldigte nicht der Täter war
- mit Zustimmung des zuständigen Gerichts kann sie das Verfahren auch wegen Geringfügigkeit der Straftat oder deshalb einstellen, weil die Straftat im Verhältnis zu einer anderen Straftat des Täters kaum ins Gewicht fällt (der Vergewaltiger beging auch einen Hausfriedensbruch)
- bei Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden hat sie noch weitere Einstellungsmöglichkeiten (dazu später mehr).

Teil 1b Zwischenverfahren

Sobald die Staatsanwaltschaft Anklage beim zuständigen Gericht erhoben hat, geht die Verfahrensherrschaft auf dieses Gericht über, d.h. nunmehr ist ausschließlich das Gericht dafür verantwortlich, wie das Verfahren weiterläuft. Das Gericht erhält mit der Anklageerhebung die gesamten Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft und prüft selbst noch einmal, ob an dem Vorwurf, der in der Anklage geäußert wurde, etwas dran ist. Nach dieser Prüfung kann das Gericht das Hauptverfahren eröffnen (das ist die Regel) oder aber die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen.

Im Zwischenverfahren wird der mutmaßliche Täter als Angeschuldigter bezeichnet.

Die Strafgerichtsbarkeit wird von Amtsgerichten (AG), Landgerichten (LG), Oberlandesgerichten (OLG) und dem Bundesgerichtshof (BGH) ausgeübt. Beim AG ist entweder der Strafrichter oder das Schöffengericht zuständig. Das Schöffengericht besteht aus einem Berufsrichter (=Volljurist) und zwei Schöffen (=Laienrichter). Beim LG werden Strafkammern tätig, die in erster Instanz mit mindestens zwei, höchstens drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt sind. Wird das LG als Berufungsgericht tätig, so entscheiden ein Berufsrichter und zwei Schöffen. Beim OLG und dem BGH entscheiden Senate, die beim OLG mit drei, beim BGH mit fünf Berufsrichtern besetzt sind. Richter sind keine Beamten, d.h. sie sind nicht weisungsgebunden (richterliche Unabhängigkeit). Weder das übergeordnete Gericht noch der Leiter eines Gerichts kann dem einzelnen Richter vorschreiben, welches Urteil er fällen soll.

Welches Gericht zur Entscheidung berufen ist, regelt das Gerichtsverfassungsgesetz. Es kommt darauf an, was für eine Straftat angeklagt wird und welche Strafe zu erwarten ist. Die leichteren und mittelschweren Straftaten werden beim AG, schwerwiegende Straftaten beim LG angeklagt. Das OLG ist überwiegend in Staatsschutzsachen tätig. Der BGH ist ausschließlich Rechtsmittelinstanz, wenn Revision gegen ein Urteil des LG oder OLG eingelegt wird.

1c Hauptverfahren

Mit Eröffnung des Hauptverfahrens heißt der mutmaßliche Täter Angeklagter.

Das Hauptverfahren unterteilt sich:

1. Vorbereitung der Hauptverhandlung

Der Richter verschickt die Anklageschrift an den mutmaßlichen Täter und dessen Verteidiger, terminiert die Hauptverhandlungstage in Absprache mit der Staatsanwaltschaft, Sachverständigen und dem Verteidiger und lädt die Verfahrensbeteiligten.

2. Die Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung ist das „Herzstück“ eines Strafverfahrens. Dort hat das Gericht herauszufinden, ob der Angeklagte tatsächlich die Tat begangen hat. Im deutschen Strafprozessrecht ist das Gericht im Gegensatz zum amerikanischen Strafprozess nicht an die Anträge der Staatsanwaltschaft und der Verteidiger gebunden, es muss selbst Beweis erheben und den Sachverhalt selbst aufklären. Auch das Gericht hat entlastende Umstände zugunsten des Angeklagten mit demselben Eifer zu suchen wie belastende. Auch wenn die Hauptverhandlung mehrere Tage dauerte, handelt es sich um eine einzige Hauptverhandlung. Am Ende der Hauptverhandlung steht die Entscheidung fest und wird vom Gericht verkündet. Die Entscheidung kann wie folgt aussehen:

- der Angeklagte wird durch Urteil freigesprochen
- der Angeklagte wird durch Urteil zu einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe (mit oder ohne Bewährung) verurteilt
- das Strafverfahren kann durch Beschluss eingestellt werden

3.) Das Rechtsmittelverfahren

Ist der Angeklagte verurteilt worden, muss er sich nicht mit dem Urteil zufrieden geben. Er kann ein Rechtsmittel (Berufung / Revision) einlegen und das Urteil vom nächsthöheren Gericht überprüfen lassen. Urteile des Amtsgerichts können mit der Berufung beim LG und danach mit der Revision zum OLG angefochten werden. Gegen erstinstanzliche Urteile der Landgerichte und Oberlandesgerichte ist nur die Revision zum BGH möglich.

Auch die Staatsanwaltschaft kann ein Rechtsmittel einlegen, und zwar sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Beschuldigten. Hiervon macht die Staatsanwaltschaft allerdings nur selten Gebrauch.

1d Strafvollstreckung

In der Strafvollstreckung heißt der Täter Verurteilter.

Sobald die Fristen für die Einlegung der Rechtsmittel (eine Woche ab Verkündung des Urteils) abgelaufen sind oder alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind, wird das Urteil rechtskräftig. Ein rechtskräftiges Urteil ist die Grundlage für die Strafvollstreckung, d.h. der Verurteilte muss ins Gefängnis oder die Geldstrafe bezahlen.

Jede Verurteilung wird in das Bundeszentralregister eingetragen. Sollte der Verurteilte wieder eine Straftat begehen und vor Gericht gestellt werden, werden die Staatsanwaltschaft und das Gericht einen Auszug aus dem Bundeszentralregister einholen. Mehrere Einträge im Register – insbesondere dann, wenn einschlägige Straftaten vorliegen – werden beim Urteil strafschärfend gewertet.

Von der Eintragung in das Bundeszentralregister ist streng das sog. „Polizeiliche Führungszeugnis“ zu unterscheiden. Ein solches wird immer wieder von Arbeitgebern verlangt. In das polizeiliche Führungszeugnis werden Eintragungen aus dem Bundeszentralregister nur aufgenommen, wenn jemand erstmals zu einer:

- Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten
- oder
- Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde

Erst in diesem Falle gilt eine Person als „vorbestraft“ im Sinne des polizeilichen Führungszeugnisses.

Das Polizeiliche Führungszeugnis kann man bei der örtlichen Meldebehörde beantragen, es kostet 13,- €.

Nach der Strafvollstreckung ist die Straftat ein für allemal geahndet, d.h. der Beschuldigte darf wegen dieser Tat nicht noch einmal zur Verantwortung gezogen werden.

Teil 2 Der Beschuldigte

2a Begriff

Der Beschuldigte ist derjenige, gegen den sich das Ermittlungsverfahren richtet.

Der Beschuldigte ist ein Oberbegriff. Ein Straftäter wird abhängig vom Stand des Strafverfahrens jeweils anders bezeichnet:

- von Einleitung der Ermittlung bis zur Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft: Beschuldigter
- von der Anklageerhebung bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens: Angeschuldigter
- von Eröffnung des Hauptverfahrens bis zur Rechtskraft des Strafurteils: Angeklagter
- nach Rechtskraft des Strafurteils: Verurteilter
- im Sicherungsverfahren: Beschuldigter
- im Ordnungswidrigkeitenverfahren: Betroffener

2b Die Stellung des Beschuldigten im Strafverfahren

I. Rechte des Beschuldigten

Unsere Verfassung und die gesamte Rechtsordnung räumt auch einem Straftäter weitgehende Rechte ein. Der Beschuldigte ist ein mit selbständigen Rechten ausgestatteter Verfahrensbeteiligter. Die Strafverfolgungsbehörden haben stets die Grundrechte zu wahren, Eingriffe in diese bedürfen besonderer Rechtsgrundlagen, deren Voraussetzungen vorliegen müssen.

Jeder Beschuldigter hat folgende Rechte:

1. Anspruch auf rechtliches Gehör in jeder Lage des Verfahrens, also vor der Polizei, vor der Staatsanwaltschaft, vor dem Gericht.
Dieses Recht ist sowohl im Grundgesetz als auch in der Menschenrechtskonvention niedergelegt. Es gibt nur wenige Ausnahmen von diesem Grundsatz.
2. Recht auf Wahl eines Verteidigers in jeder Lage des Verfahrens, also auch schon bei der ersten Vernehmung durch die Polizei
3. Recht darauf, dass der Verteidiger zu allen Vernehmungen hinzukommt
4. Recht auf Stellung von Beweisanträgen
5. Recht auf Ablehnung eines Richters
6. Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung
7. Recht auf Rechtsmittel einlegung (Berufung, Revision)
8. Recht, die Aussage zu verweigern

Teil XX - Überschrift

Aussageverweigerungsrecht

Das Aussageverweigerungsrecht ist eines der wesentlichen Rechte des Beschuldigten. Das Gericht darf keine nachteiligen Schlüsse daraus ziehen, wenn der Beschuldigte von diesem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht. Es ist in aller Regel besser, die Aussage zu verweigern als zu lügen. Polizeibeamte, Staatsanwälte und Richter haben eine Ausbildung in der Beurteilung der Frage, ob jemand die Wahrheit sagt oder lügt. Es gibt viele objektive Kriterien für die Wahrheit und die Lüge, die Strafverfolgungspersonen können meistens eine Lüge von der Wahrheit unterscheiden. Wenn der Richter nach der Beweisaufnahme feststellt, dass der Angeklagte gelogen hat, wird und darf er dies im Strafmaß nachteilig für den Beschuldigten bewerten.

- 9.) Recht auf die Wahrung der Würde seiner Person
- 10.) Recht auf Passivität

Recht auf Passivität bedeutet, dass der Beschuldigte niemals aktiv an seiner Überführung mitarbeiten muss. Das bedeutet z.B., dass der Fahrer eines Kraftfahrzeuges bei einer polizeilichen Alkoholkontrolle nicht in den Alkomat blasen muss, denn das wäre eine aktive Handlung. Allerdings werden bei einer Weigerung die Polizeibeamten die Testperson ins Krankenhaus mitnehmen und von einem Arzt eine Blutprobe entnehmen lassen, was die Testperson zu dulden hat.

Bis zur rechtskräftigen Verurteilung gilt der Beschuldigte als unschuldig (Unschuldsvermutung) und muss auch entsprechend behandelt werden.

Der Beschuldigte hat die Pflicht auf Ladung der Staatsanwaltschaft zu einer Vernehmung zu kommen, genauso wie er zur Hauptverhandlung erscheinen muss. Die „Vorladung“ durch die Polizei ist nichts weiter als eine „freundliche Einladung“, der man folgen kann oder eben nicht. Der Beschuldigte muss also nicht zur Vernehmung bei der Polizei erscheinen.

II. Vernehmung des Beschuldigten

Eine Vernehmung ist die gezielte Befragung eines Beschuldigten durch eine Strafverfolgungsperson, wobei die amtliche Eigenschaft des Vernehmenden (Polizeibeamter, Staatsanwalt oder Richter) nach außen erkennbar sein muss. Irgendwelche besonderen Förmlichkeiten bei der Vernehmung (Befragung auf dem Polizeirevier, Erstellung eines Vernehmungsprotokolls) sind für die Vernehmung nicht erforderlich.

Vor jeder Vernehmung muss die Vernehmungsperson den Beschuldigten belehren, nämlich

- welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen
- darüber, dass es dem Beschuldigten nach dem Gesetz freisteht, zur Sache auszusagen oder nicht
- darüber, dass er sich in jeder Lage des Verfahrens der Hilfe eines Verteidigers bedienen kann
- darüber, dass er Beweiserhebungen beantragen kann

Der Beschuldigte muss aber auf jeden Fall Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen (Name, Vorname, Geburtstag und –ort, Adresse), denn diese Angaben dienen nur der Feststellung der Identität einer Person.

Wenn der Beschuldigte bei seiner Vernehmung lügt, macht er sich nicht strafbar. Wird allerdings die Lüge entdeckt, dann kann das bei der Strafzumessung strafschärfend bewertet werden.

Erfolgt diese Belehrung nicht, dann ist die gleichwohl erfolgte Aussage für das Urteil nicht verwertbar. Das heißt, dass der Beschuldigte freigesprochen wird, wenn es sonst keine weiteren Beweise für seine Straftat gibt. Dieses Verwertungsverbot gilt auch dann, wenn der Beschuldigte die Belehrung nicht verstanden hat, weil etwa seine Sprachkenntnisse in Deutsch nicht gut genug sind oder aber er intellektuell nicht in der Lage war, die Belehrung zu verstehen. Ebenfalls unverwertbar ist die Aussage eines Beschuldigten, der zwar belehrt wurde, dem aber die Hinzuziehung eines Verteidigers nicht gestattet oder besonders erschwert wurde.

Bei der Vernehmung darf die Vernehmungsperson keine verbotenen Vernehmungsmethoden anwenden:

- Der Beschuldigte darf nicht misshandelt (geschlagen, gefoltert) werden
- Der Beschuldigte darf nicht ermüdet werden. Zwar sind nächtliche Vernehmungen zulässig und auch lange Vernehmungen. Wenn allerdings die Kraft der Willensbetätigung durch Müdigkeit ausgeschaltet ist, liegt Ermüdung vor (in aller Regel bei einer Vernehmung ohne Pause bis zu einem Zeitraum von 8 – 10 Stunden)
- Die Vernehmungsperson darf nicht einen körperlichen Eingriff vornehmen
- Die Vernehmungsperson darf keine Mittel verabreichen (Injektion hemmungslösender Mittel, Verabreichung von Drogen und Alkohol)
- Die Vernehmungsperson darf den Beschuldigten nicht quälen (länger dauernde Zufügung von Schmerzen körperlicher und seelischer Art, wie zum Beispiel wüste Beschimpfungen)
- Die Vernehmungsperson darf den Beschuldigten nicht täuschen (die Vernehmungsperson sagt zum Beschuldigten der Wahrheit zuwider, sein Mittäter habe schon ein umfangreiches Geständnis abgegeben oder es lägen erdrückende Beweise gegen ihn vor)
- Hypnose darf nicht angewendet werden, weil dort die Freiheit der Willensbetätigung ausgeschaltet wird
- Zwang darf nicht angewendet werden
- Die Vernehmungsperson darf den Beschuldigten nicht mit einer prozessordnungswidrigen Maßnahme drohen (z.B. sagt die Vernehmungsperson zum Beschuldigten, der Beschuldigte werde ein Wahrheitsserum gespritzt bekommen, wenn er nicht endlich den Mund aufmacht)
- Die Vernehmungsperson darf dem Beschuldigten nichts versprechen, was gesetzlich nicht vorgesehen ist (z.B. verspricht die Vernehmungsperson dem Beschuldigten, er werde aus der Untersuchungshaft entlassen, wenn er endlich eine Aussage zu seinen Mittätern macht)

Teil 3 Der Verteidiger

A. Zur Person eines Verteidigers

Ein Verteidiger ist ein Rechtsanwalt, der in einem Strafverfahren den Beschuldigten verteidigt.

Ein Rechtsanwalt hat Rechtswissenschaften an einer Universität studiert und legt im Abschluss daran das erste juristische Staatsexamen ab. Daran schließt sich das Referendariat an, wo sich der junge Jurist in verschiedenen Stationen auch praktische Kenntnisse aneignet. Nach dem Referendariat legt er das zweite juristische Staatsexamen ab und ist damit befähigt zum Richteramt (im Volksmund als „Volljurist“ bezeichnet), d.h. er kann jeden juristischen Beruf ergreifen.

Juristen, die den Beruf des Rechtsanwalts wählen, haben nun die Möglichkeit, sich zu spezialisieren und weiterzubilden. Den Nachweis besonderer Kenntnisse in einem Rechtsgebiet erbringt der Rechtsanwalt dadurch, dass er einen Fachlehrgang besucht, in diesem Rahmen wieder Prüfungen absolviert und längere Zeit praktische Erfahrungen in diesem Rechtsgebiet sammelt. Dann kann er bei seiner Rechtsanwaltskammer beantragen, das Recht, einen Fachanwaltstitel zu führen, beantragen. So wird dem Rechtsanwalt der Fachanwaltstitel verliehen. Alle Fachanwälte müssen sich fortbilden und ihrer Rechtsanwaltskammer in jedem Jahr unaufgefordert den Nachweis über ihre Fortbildung vorlegen. Erbringt ein Rechtsanwalt nicht den Nachweis über die Fortbildung, wird ihm die Befugnis, den Titel eines Fachanwalts zu führen, von der Rechtsanwaltskammer wieder entzogen. Der Fachanwaltstitel ist für das rechtssuchende Publikum die Gewähr, es mit einem richtigen Fachmann zu tun zu haben.

Deswegen ist es ideal, wenn der Verteidiger Fachanwalt für Strafrecht ist, zumindest aber über viel Erfahrung in der Verteidigung und ein besonderes Wissen im Strafrecht und Strafprozessrecht verfügt.

Der Rechtsanwalt ist ein freies Organ der Rechtspflege, genau wie Gericht und Staatsanwaltschaft. Als solches hat er weitgehende Beteiligungsrechte im Strafverfahren. Aus dem Wesen der Verteidigung folgt, dass der Verteidiger nur streng einseitig zugunsten seines Mandanten tätig werden darf. Selbst wenn er von der Schuld seines Mandanten überzeugt ist, darf er dieses Wissen nicht gegen den Willen seines Mandanten offenbaren und darf Freispruch beantragen.